Stadt Bramsche

Protokoll
über die 1. Sitzung des Ausschusses f. Stadtentwicklung u. Umwelt
vom 22.11.2016
Kleiner Sitzungssaal, Hasestraße 11, 49565 Bramsche

Anwesend:

Vorsitzender
Herr Ralf Bergander

Mitglieder SPD-Fraktion
Frau Roswitha Brinkhus
Herr Karl-Georg Görtemöller — bis 18:05 Vertreter für Oliver, Neils
Frau Anette Marewitz
Herr Oliver Neils
Herr Torsten Neumann

Mitglieder CDU-Fraktion
Frau Monika Bruning — Vertretung für Quebbemann, Andreas
Herr Jan-Gerd Bührmann — Vertretung für Hundeling, Heiner
Herr Ernst-August Rothert

Mitglieder Fraktion B 90/DieGrünen
Herr Dieter Sieksmeyer — ab 19:00 Uhr Vertretung für Pöppe, Barbara

Mitglieder FDP-Fraktion
Frau Anette Staas-Niemeyer

Mitglieder Fraktion Die LINKE
Herr Bernhard Rohe

Bürgervertreter gem. § 71 (7) NKomVG
Herr Carsten Johannsmann
Herr Volker Schulze

Gäste
Herr Feldmann (Amprion)
Herr Mochalski (Amprion)

Verwaltung
Herr LSBD Hartmut Greife

Protokollführer
Herr Johannes Fünfzig

Abwesend:

Mitglieder CDU-Fraktion
Herr Heiner Hundeling
Herr Andreas Quebbemann

Mitglieder Fraktion B 90/DieGrünen
Frau Barbara Pöppe

Bürgervertreter gem. § 71 (7) NKomVG
Herr Werner Hagemann

Beginn: 18:00 Ende: 19:45

Tagesordnung:

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Ergänzung/Feststellung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen - Informationen von Herrn Feldmann/ Amprion	
5	Bebauungsplan Nr. 102 "Industriegebiet östlich der B 68", mit örtlichen Bauvorschriften, 2. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) - Bezugsvorlage WP 11-16/933,	WP 16-21/0035
6	33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Ab. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	WP 16-21/0036
7	Bebauungsplan Nr. 25 "Industriegebiet nördlich des Mittellandkanals", 2. Änderung - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	WP 16-21/0037
8	Bebauungsplan Nr. 66 "An der Sögelner Grenze", 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	WP 16-21/0038
9	Antrag der Fa. Hollweg, Kümpers + Comp. KG, Hafenstr. 43, 48432 Rheine auf Erweiterung der Abgrabungsfläche und Änderung der Abgrabungstiefe im HKC-Steinbruch Ueffeln	WP 11-16/1002
10	Informationen	
11	Anfragen und Anregungen	
12	Einwohnerfragestunde	

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Bergander stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Ergänzung/Feststellung der Tagesordnung

- keine -

TOP 3 Einwohnerfragestunde

- keine -

TOP 4 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen -
Informationen von Herrn Feldmann/ Amprion

Herr Feldmann von der Firma Amprion erläutert den Sachstand bezüglich der möglichen Kabeltrassen zur geplanten 380-kV-Leitung von Conneforde nach Merzen. Nach Darstellung von Herrn Feldmann scheidet die A1 im Bereich der Stadt Bramsche mittlerweile als möglicher Korridor für die geplante Stromtrasse aus. Aus Sicht der Stadt Bramsche wird nur Ueffeln/Balkum von der Leitungstrasse betroffen sein. Bezüglich einer Erdverkabelung soll es im Trassenverlauf mehrere Versuchsabschnitte geben, auf denen erste Erfahrungen gesammelt werden sollen. In diesem Zusammenhang weist Herr Feldmann darauf hin, dass bei Freileitungen eine Haltbarkeit von 80 Jahren garantiert werden muss. Dagegen wird bei Erdkabeln eine Haltbarkeit von lediglich 40 Jahren zu Grunde gelegt. Ziel ist es, im Rahmen einer landesplanerischen Feststellung im Jahr 2017 die möglichen Korridore für die Stromtrasse festzulegen. Bis 2020 soll dann der Verlauf der Stromtrasse mastscharf im Planfeststellungsbeschluss dargestellt werden. Ziel der Amprion ist es, die Leitung im Jahr 2022 in Betrieb zu nehmen.

Herr Mochalski erläutert den Sachstand zur geplanten Umspannanlage in Merzen. Nach Darstellung von Herrn Mochalski stellt der geplante Standort für die Umspannanlage in Merzen einen zentralen Konzentrationspunkt für die neuen Windenergieanlagen in der Region dar. Nach der Entscheidung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) wird die Umspannanlage nicht in das Raumordnungsverfahren für die Höchstspannungsleitung einbezogen. Für die Umspannanlage soll im Jahr 2017 ein Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden.

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 102 "Industriegebiet östlich der B 68", mit örtlichen Bauvorschriften, 2. Änderung WP 16-21/0035
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bezugsvorlage WP 11-16/933,

Da es im Bereich des Bebauungsplanes immer wieder zu Problemen bei der Löschwasserversorgung kommen soll, merkt RM Rothert an, dass von der Feuerwehr Bramsche im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB, wie in der Abwägung dargestellt, keine Stellungnahme abgegeben wurde. Er stellt deshalb die Frage, ob die Feuerwehr im Rahmen der Beteiligung angeschrieben wurde.
LSBD Greife teilt hierzu mit, dass eine Beteiligung der Feuerwehr stattgefunden hat. Da es sich hier lediglich nur um eine kleine Änderung des B-Planes handelt, die durch die Verschiebung des Stichweges begründet ist und es ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gibt, nimmt LSBG Greife an, dass die Feuerwehr deshalb von einer Stellungnahme abgesehen hat. Die Problematik der Löschwasserversorgung ist der Feuerwehr Bramsche aber durchaus bekannt.

Vorsitzender Bergander lässt über die Vorlage WP 16-21/0035 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

RM Sieksmeyer hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 6	33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortsteil Achmer Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Ab. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	WP 16-21/0036

Vorsitzender Bergander schlägt vor, den Top 6 gemeinsam mit dem Top 7 zu bearbeiten, da es sich bei der F-Plan-Änderung und der Änderung des B-Planes inhaltlich um das gleiche Vorhaben handelt.

Dipl.-Ing. Fünfzig erläutert die Vorlage zur 33. FNP-Änderung und zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 25. Die Planänderungen begründen sich im Wesentlichen durch einen Antrag der Fa. Lewandowsky, die eine Erweiterung ihrer Ausstellungsfläche für Wohnmobile und ihres Werkstattgebäudes beabsichtigt.
Auf Anfrage von RM Bührmann teilt Dipl.-Ing. Fünfzig mit, dass zum jetzigen Verfahrensstand noch keine Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wurden. Da die Änderung des B-Planes weder als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB noch als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist ein Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenfalls muss untersucht werden, ob sich die Planung gegebenenfalls auf das südwestlich gelegene FFH-Gebiet „Achmer Sand“ auswirken könnte.

Nach Einschätzung von LSBD Greife wird der Planungszeitraum mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen.

Vorsitzender Bergander lässt zunächst über die Vorlage WP 16-21/0036 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

RM Sieksmeyer hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 7	Bebauungsplan Nr. 25 "Industriegebiet nördlich des Mittellandkanals", 2. Änderung - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	WP 16-21/0037

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 25 wurde gemeinsam mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Top 6 erläutert und beraten.

Vorsitzender Bergander lässt über die Vorlage WP 16-21/0037 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

RM Sieksmeyer hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 8	Bebauungsplan Nr. 66 "An der Sögelner Grenze", 3. Änderung	WP 16-21/0038

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

LSBD Greife erläutert die Vorlage WP 16-21/0038. Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist ein Antrag der Firma Semcoglas GmbH. Die Firma Semcoglas möchte ein in ihrem Eigentum befindliches Grundstück zunächst als Parkplatzfläche und später für eine Erweiterung der Betriebshalle nutzen und beantragt eine zusätzliche Anbindung an die Industriestraße. Die für eine Erweiterung vorgesehene Fläche befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan innerhalb eines Mischgebietes. Die geplante Erweiterung wird Immissionen auf die im Umfeld vorhandenen Wohngebäude auslösen, sodass man sich im Zuge des Änderungsverfahrens mit dem Immissionsschutz auseinander setzen muss. Zudem ist der Bereich der geplanten Anbindung an die Industriestraße als Pflanzfläche festgesetzt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist auch deshalb erforderlich, um die betroffenen Anlieger am Verfahren förmlich beteiligen zu können.

Vorsitzender Bergander lässt über die Vorlage WP 16-21/0038 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

RM Sieksmeyer hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 9 Antrag der Fa. Hollweg, Kümpers + Comp. KG, Hafenstr. 43, 48432 Rheine auf Erweiterung der Abgrabungsfläche und Änderung der Abgrabungstiefe im HKC-Steinbruch Ueffeln WP 11-16/1002

Dipl.-Ing. Fünfzig erläutert die Vorlage WP 11-16/1002 und stellt dabei nochmals die wesentlichen Punkt aus dem Antrag der Firma HKC für die Erweiterung der Abgrabungsfläche und die Änderung der Abbautiefe im Steinbruch Ueffeln vor. Durch die Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung liegt der Steinbruch in einem Rohstoffgewinnungsgebiet von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Seine Rohstoffvorkommen sind danach möglichst vollständig auszubeuten. Die Fa. HKC hatte bereits 2013 einen Antrag auf Erweiterung und Änderung der Abbautiefe für den Steinbruch gestellt. Diese wurde auf Grund erheblicher Bedenken der Naturschutzverbände zurückgezogen. Bei einem erneuten Scopingtermin im September 2015 wurde der Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden und den Trägern öffentlicher Belange neu abgegrenzt und die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit, zur FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz und zur Hydrologie ergänzt und erweitert. Der zur Stellungnahme vorliegende Antrag hat bei der Stadt in den Sommermonaten Juni bis Juli öffentlich ausgelegen. Laut Bodengutachten sind bisher keine Hinweise auf oberflächenwirksame Grundwasserabsenkungen die im Zusammenhang mit einer erforderlichen Grundwasserförderung durch die Vertiefung des Steinbruches stehen könnten. Trotzdem wird im Gutachten eine bodenkundliche Überprüfung der Referenzbohrungen in klimatischen Trockensituationen als Beweissicherungsmaßnahme vorgeschlagen. Weitere Maßnahmen zur wasserwirtschaftlichen Beweissicherung werden im Hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagen. Die Umweltverträglichkeitsstudie und die artenschutzrechtliche Prüfung kommen zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung können allerdings erhebliche Beeinträchtigungen auf FFH-Lebensraumtypen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hier ist ein Ausnahmeverfahren nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen die Kohärenz des FFH-Gebietes durch geeignete Entwicklungsflächen und Maßnahmen gesichert ist. Der Abbau soll bis Ende 2050 in 2 Abbaufeldern mit insgesamt 11 Abbauabschnitten erfolgen. Die Rekultivierung

erfolgt abschnittsweise parallel zum Abbau und wird ca. 2 Jahre nach Abbauende abgeschlossen. Zur Rekultivierung werden 66 % der Abbaufläche als Standortgerechter Laubwald wieder aufgeforstet. Rund 33 % der ehemaligen Abbaufläche bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Die Bruchwand soll zur Dokumentation der geologischen Formation des Gehns erhalten werden. Abschließend weist Dipl.-Ing. Fünfzig darauf hin, dass der Ortsrat Ueffeln während der Sitzung am 14.11.2016 in seiner Beschussempfehlung an den Fachausschuss und den VA der Erweiterung der Abgrabungsfläche zugestimmt und die Änderung der Abgrabungstiefe von 60 m üNN auf 52 m üNN abgelehnt.
Vorsitzender Bergander bittet um eine rechtliche Bewertung, falls man der Empfehlung des Ortsrates folgen würde. Laut Auskunft von LSBD Greife geht es bei der Beschlussvorlage um das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Dieses ist vom Grundsatz her eine gebundene Entscheidung. Allerdings besteht hier ein klassischer Konflikt. Einerseits sollen nach dem Raumordnungsrecht solche Rohstoffvorkommen großflächig ausgebeutet werden. Andererseits wird durch Gutachten belegt, dass eine Beeinträchtigung bestimmter FFH-Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden kann. Aus Sicht von LSBD Greife ist es daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der VA das Einvernehmen nicht herstellen wird. Letztendlich muss dann der Landkreis als Genehmigungsbehörde entscheiden. Sollte der Landkreis als Genehmigungsbehörde gegen die Entscheidung der Stadt rechtliche Bedenken haben, geht LSBD Greife davon aus, dass dieser erneut auf die Stadt zukommen würde und die Verwaltung die Angelegenheit dann noch mal in den Fachausschuss und im VA tragen wird.

Nach eingehender Beratung bestehen seitens der Ausschussmitglieder erhebliche Zweifel an den Aussagen des bodenkundlichen und hydrologischen Gutachtens, insbesondere darüber, dass eine mit der Abbautiefe von 52 m üNN verbundene Grundwasserförderung keine negativen Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen haben soll.

Vorsitzender Bergander schlägt vor, den letzten Satz des Beschlussvorschlages wie folgt zu ändern:

„Für eine Erweiterung des Steinbruches bis zu einer Abbautiefe von 60 m üNN wird das Einvernehmen gem. § 36 BauGB hergestellt. Für eine darüber hinausgehende Abbautiefe bis zu 52 m üNN wird das Einvernehmen nicht hergestellt.“

LSBD Greife ergänzt, dass die Inhalte des ersten und zweiten Spiegelstriches an den geänderten Beschlussvorschlag entsprechend anzupassen sind, da sie sich auf die Grundwasserförderung bei einer Abbautiefe von 52 m üNN beziehen. Die Verwaltung wird den Beschlussvorschlag bis zur VA-Sitzung entsprechend ergänzen bzw. umformulieren.

Vorsitzender Bergander lässt über den Beschlussvorschlag mit den vorgeschlagenen Änderungen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10 Informationen

LSBD Greife informiert über die Ausschreibung des Sanierungsträgers für die Begleitung des Sanierungsverfahrens „Bahnhofsumfeld“. Die EU-weite Ausschreibung ist seit dem 18.11.2016 online. Die Unterlagen stehen auf der Webseite der Stadt zum Abruf bereit. Die Ausschreibung wird als zweistufiges Verfahren mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Zu diesem können sich die Interessierten bis zum 22.12.2016 bewerben. Danach werden max. 6

Sanierungsträger ausgewählt und können bis zum 03.03.2017 eine inhaltliche Bewerbung abgeben. Über diese wird dann bis April entschieden.
Parallel dazu hat LSBD Greife nach Bekanntmachung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung die Sanierungsvermerke in die Grundbücher eintragen lassen. Hierüber wurden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke informiert. Desweitern wurde der Gutachterausschuss beauftragt, die Anfangswerte für die Grundstücke im Sanierungsgebiet zu ermitteln.

RM Sieksmeyer bittet darum, dass die Grundstückseigentümer vom Gutachterausschuss über die ermittelten Anfangswerte, wenn möglich informiert werden.

TOP 11 Anfragen und Anregungen

1. RM Bührmann fragt an, wer die Kosten für den Gutachterausschuss trägt.
   LSBD Greife teilt mit, dass diese aus dem Sanierungsverfahren finanziert werden. Es werden nur die Grundstücke, nicht die Gebäude bewertet.

2. RM Sieksmeyer weist darauf hin, dass weiterhin eine große Nachfrage nach Bauland besteht. Seines Wissens verfügt die Stadt noch über städtischen Grundbesitz im Bereich Auf dem Haferkamp unweit des erschlossenen Baugebietes Stapelberger Weg. Er bittet die Verwaltung zu überprüfen, wieviel Netto- / Bruttobauland sich hier erschließen lässt und wie dort die Lärmschutzsituation aussieht
   Vorsitzender Bergander teilt mit, dass sich der Ausschuss im nächsten Jahr intensiv mit der Ausweisung von Wohnbauflächen und anderen Flächen beschäftigen wird. In diesem Zusammenhang wird man sich jede einzelne Fläche genauer anschauen.
   RM Sieksmeyer bittet, in der nächsten Ausschusssitzung im neuen Jahr dazu Informationen zu bekommen.
   LSBD Greife wird versuchen, zu dieser Sitzung entsprechende Informationen vorzulegen.

3. RM Rohe greift eine Anregung aus dem Ortsrat Ueffeln auf, ob gefördertes Grundwasser aus dem Steinbruch Ueffeln in einem Speicherbecken gesammelt und zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen zur Verfügung gestellt werden kann.
   Dipl.-Ing. Fünfzig teilt mit, dass diese Thematik von einigen betroffenen Landwirten bereits am Erörterungstermin zum Antrag der Fa. HKC am 31.10.2016 beim Landkreis Osnabrück vorgetragen wurde. Vom Landkreis wurde darauf hingewiesen, dass es hierfür ein gesondertes Genehmigungsverfahren bedarf. Aus Sicht von LSBD Greife müsste im Vorfeld die Größe eines solchen Speicherbeckens geklärt werden und wer dieses anlegen soll. Er erklärt sich bereit, diese Anregung an die Fa. HKC weiterzutragen.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

- Keine

Pahlmann Bürgermeister	Ralf Bergander Vorsitzende	Johannes Fünfzig Protokollführer